

Dein Wort ist wahr und trüget nicht

Rahmenbedingungen

1. Mit dem neuen einheitlichen „Pfarrdienstgesetz“ (PfdG) der EKD kommt ein langer Prozess zu seinem Ende. Eine Vereinheitlichung des Pfarrdienstes in den 22 Gliedkirchen der EKD ist sehr zu begrüßen, vom „Probendienst“ (Teil 3) bis zum „Ruhestand“ (Teil 6, Kap. 3).
2. Das am 10. November 2010 verabschiedete Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Bis Ende 2012 haben die Gliedkirchen Zeit, das Gesetz zu „ratifizieren.“ Das Gesetz der EKD hat für die EKD Gültigkeit, nicht jedoch für die Landeskirchen. Keine Landeskirche muss auch nur ein Wort des Gesetzes übernehmen. Allerdings ist davon auszugehen, dass die Landeskirchen das Gesetz in einer für sie angepassten Form übernehmen.
Die Vertreter von Württemberg haben dem PfdG zugestimmt, nachdem nach zähen Verhandlungen die Nennung der schwulen und lesbischen Lebensgemeinschaften im Gesetzestext und in der Begründung fallen gelassen wurde. Nachdem mühsam der Kompromiss ausgehandelt war, war nur noch eine Zustimmung möglich.
Diese Vorab-Information ist nötig, um angemessen über den Streit zu reden, den § 39 ausgelöst hat.
3. Der Weg der Beratung verläuft nun voraussichtlich so:
 1. Der Oberkirchenrat erarbeitet eine Gesetzesvorlage für die Evangelische Landeskirche in Württemberg zur Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in allen Punkten oder von Teilen davon und ggf. ergänzt im Blick auf württembergische Besonderheiten.
 2. Der Entwurf geht dann an den Rechtsausschuss der Synode. Dieser kann nach seinem Ermessen Stellungnahmen weiterer Ausschüsse einholen.
 3. Der Rechtsausschuss nimmt aufgrund seiner Beratungen gegenüber der Synode Stellung und unterbreitet ihr einen Beschlussvorschlag: Übernahme des vom Oberkirchenrat vorgeschlagenen Textes oder Beschluss über einen vom Rechtsausschuss aufgrund seiner Beratungen vorzuschlagenden Entwurf. Beschließt die Synode mit Mehrheit das neue Pfarrdienstgesetz der vom Rechtsausschuss empfohlenen Form, gilt es in dieser Fassung bis zu einer eventuellen Gesetzesänderung.

In jeder der 3 Stufen sind Veränderungen des von der EKD beschlossenen Gesetzestextes möglich.

Das Procedere in anderen Landeskirchen dürfte ähnlich aussehen.

4. Der § 39 des neuen EKD-Pfarrdienstgesetzes behandelt das Thema „Ehe und Familie“. Dort heißt es in Absatz 1: *„Pfarrerinnen und Pfarrer sind auch in ihrer Lebensführung im familiären Zusammenleben und in ihrer Ehe an die Verpflichtungen aus der Ordination (§3 Absatz 2) gebunden. Hierfür sind Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung maßgebend.“* Dem 45-seitigen Gesetzestext folgen 69 Seiten Begründungen. Dort heißt es zu § 39: *„Der Begriff familiäres Zusammenleben“ ist hingegen bewusst weit gewählt. Er umfasst nicht nur das generationsübergreifende Zusammenleben, sondern jede Form des **rechtsverbindlich** geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene, **solidarische Einstandsgemeinschaft** darstellt und damit den in Satz 2 genannten **inhaltlichen** Anforderungen*

Verbindlichkeit, Verlässlichkeit und gegenseitige Verantwortung genügt. Soweit diese Anforderungen erfüllt sind, bleibt es den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen überlassen, ihr eigenes Profil für die Anwendung von § 39 Absatz 1 zu entwickeln und die Norm auf diese Weise näher auszugestalten. Das kann im Rahmen des § 117 durch ein Kirchengesetz geschehen. Möglich ist aber auch jede Form von untergesetzlicher Regelung oder eine Ausgestaltung durch die schlichte Rechtspraxis (Hervorhebungen vom Verf.).

Beobachtungen

1. Das Wort „Ehe“ der Überschrift erscheint im ganzen Paragraphen 39 nur noch ein Mal und zwar nachgeordnet, in der Begründung gar nicht mehr.
2. Das Wort „Familie“ erscheint auch nicht. Es wird ersetzt mit „familiärem Zusammenleben“, was semantisch dasselbe bedeutet und insofern im Gesetzestext nicht auffällt, sich dann in der Begründung aber als Neubegriff entpuppt. „Er umfasst nicht nur das generationsübergreifende Zusammenleben“ – das wäre der bisher geltende Familienbegriff mit Kindern – sondern „jede Form des rechtsverbindlich geordneten Zusammenlebens von mindestens zwei Menschen, das sich als auf Dauer geschlossene solidarische Einstandsgemeinschaft darstellt.“ Hier zeigt sich klar, was der EKD-Gesetzestext will: der „bewusst weit gewählte“ Neubegriff soll die vor dem Standesamt „rechtsverbindlich auf Dauer geschlossene“ Lebenspartnerschaft von schwulen Pfarrern und lesbischen Pfarrern der Ehe von einem Mann und einer Frau *gleichstellen*. Diese Gleichstellung umfasst dann natürlich auch den Anspruch auf Wohngemeinschaft im Pfarrhaus.

Es folgt noch ein wichtiger Satz: *„Soweit diese Anforderungen erfüllt sind, bleibt es den Gliedkirchen überlassen, ihr eigenes Profil für die Anwendung von § 39 Absatz 1 zu entwickeln und die Norm auf diese Weise näher auszugestalten.“*

Dieser Satz gewährt den Gliedkirchen Spielräume, die bewusst genutzt werden können im Rahmen des § 39 Absatz 1.

Dazu im Folgenden fünf Vorschläge, die in Form eines Antrags an den OKR bzw. die Synode formuliert sind samt den dazu gehörenden Begründungen:

(1) Der Oberkirchenrat und die Synode mögen beschließen, dass schwule und lesbische Lebenspartner bzw. praktizierende homosexuelle oder lesbische Einzelpersonen im Bereich der Württembergischen Landeskirche nicht im pfarramtlichen Gemeindedienst und Religionsunterricht Verwendung finden. Dies wird den Bewerbern für ein Theologiestudium im Rahmen der allgemeinen Informationen vor Beginn des Studiums mitgeteilt.

Begründung:

- Auf Grund der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien kann die Kirche homosexuelle Bewerber vermutlich nicht generell ablehnen. Sie kann aber sehr wohl als Arbeitgeberin innerhalb ihres Betriebs bestimmte Richtlinien aufstellen, sofern diese zuvor den Bewerbern bekannt gemacht wurden und diese sich beim Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden per Unterschrift damit einverstanden erklärt haben.
- Mit dieser Entscheidung befindet die Kirche *nicht* über den Glauben der Betroffenen.
- Die Kirche ist ein „Tendenzbetrieb“. Sie soll ihren rechtlichen Spielraum dabei voll ausschöpfen.

- Die Württembergische Landeskirche hat sich mit einer Amtsverpflichtung *rechtsverbindlich* auf „die Heilige Schrift“ und „die Bekenntnisse der Reformation“ festgelegt.

So hält die „Heilige Schrift“ der Kirche eine wohl auch heute noch zu beachtende Grundregel aus dem Gottesdienst Israels vor (Hes. 22,26): „Die Priester machen zwischen heilig und unheilig keinen Unterschied und lehren nicht, was rein und unrein ist.“ Auch wenn sich die Bewertung von kultisch rein und unrein seit den Tagen Hesekiels verschoben hat, so gilt doch durchgehend auch im Neuen Testament Homosexualität *als solche* (ob promisk oder rechtsverbindlich!) als wider Gottes Willen.

Von daher ist unter Ausschöpfung des Rechtsrahmens für einen Tendenzbetrieb die Verwendung von schwulen und lesbischen Pfarrpaaren im Dienst am Altar Gottes nicht möglich, d. h. im Gemeindepfarramt. Dies ist keine Diskriminierung, da keine Abwertung, sondern nur eine Zuordnung auf Grund eigener rechtsverbindlicher Vorgaben (Amtsverpflichtung) geschieht.

(2) Der OKR und die Landessynode mögen beschließen, dass gleichgeschlechtliche Paare, die es in der Landeskirche im Pfarrdienst bereits gibt, nicht im Pfarrhaus zusammen wohnen dürfen

Begründung:

- **Diese Entscheidung darf nicht dem örtlichen Kirchengemeinderat aufgeladen werden.**

Das neue Pfarrdienstgesetz der Landeskirche regelt umfassend den Einsatz ihrer Pfarrerinnen und Pfarrer von der Landesebene her. Von daher ist es unzulässig, die Regulierung genau dieser „kitzigen“ Frage einem örtlichen Kirchengemeinderat aufzubürden, wo jeder, der bei der anstehenden Diskussion dagegen spricht, sich unweigerlich dem Vorwurf der Homophobie aussetzt, ja, sich eventuell einem örtlichen Spießrutenlaufen aussetzt. Die Frage der Pfarrhausnutzung ist von der Kirchenleitung einheitlich für die ganze Württembergische Landeskirche zu regeln. Dies soll per Gesetz vor den Augen der Öffentlichkeit (Presse) geschehen und nicht per „untergesetzlicher Regelung oder per Ausgestaltung durch die schlichte Rechtspraxis“ erledigt werden.

- Jedes Mitglied des Oberkirchenrats und jedes Mitglied der Synode hat in seiner Amtsverpflichtung versprochen, dass er/sie „dem Ärgernis in der Kirche wehren wird.“¹ Dies bezieht sich für diese Personen auf *ihren* Kompetenzbereich, die Landesebene. Und dass im Land *erhebliches* Ärgernis erregt wurde, das hat sich wohl inzwischen deutlich gezeigt. Es ist die Aufgabe der Kirchenleitung gemäß ihrem Gelöbnis, dieses Ärgernis so schnell wie möglich in ihrem Kompetenzbereich zu beseitigen.
- Die Erfahrung, dass der OKR eine Erlaubnis an dieser Stelle an der Synode vorbei ausgesprochen hat, war sicher eine bittere Erfahrung der Synodalen. Umso nötiger ist jetzt die parlamentarische Diskussion und eine klare gesetzliche Regelung.

¹§ 1 der württembergische Kirchenverfassung lautet: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage“. Daraus abgeleitet die Amtsverpflichtung der Synodalen: „Ich gelobe vor Gott, mein Amt als Mitglied der Landessynode im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herrn der Kirche, zu führen. Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Ordnung und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt ist. Ich will die Verfassung der Kirche gewissenhaft wahren und darauf Acht haben, dass falscher Lehre, der Unordnung und dem Ärgernis in der Kirche gewehrt werde. So will ich treulich mithelfen, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“ § 15, Absatz 1).

- (3) Der OKR und die Synode mögen beschließen, dass vor einer so tief greifenden eventuellen Veränderung des Kirchenrechts ein Hearing stattfindet, bei dem Vertreter von HuK/LuK (Homosexuelle/Lesben und Kirche) bzw. Bündnis Kirche und Homosexualität und von wuestenstrom in gleicher Länge in der Synode gehört werden.**

Begründung:

Seit der Veröffentlichung der Schrift „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ (2000) und deren Erarbeitung vor 15 Jahren unter Vorsitz des damaligen Prälaten Gerhard Maier hat sich sowohl politisch (europäische Antidiskriminierungsrichtlinien) und gesellschaftlich, aber auch kirchlich, wie man sieht, und auch sexualwissenschaftlich so viel geändert, dass im Angesicht der jetzt zu treffenden Entscheidungen ein Fachgespräch unerlässlich ist. Auf diese Weise könnte m.E. auch eine Fehlentscheidung von damals, wuestenstrom bewusst aus dem Beratungsgremium herauszuhalten, revidiert werden, zum Vorteil der bekanntermaßen sehr komplexen Problematik.

- (4) Der OKR, der die Prälaturbeauftragten für Fragen der Gleichgeschlechtlichkeit eingesetzt hat, möge beschließen, diesen zur Seelsorge Beauftragten einen Studenttag in Tamm zusammen mit Markus Hoffmann anzubieten.**

Begründung:

Herr Hoffmann, der selber als ehemals Betroffener spricht, wird inzwischen international als Fachmann zum Thema Homosexualität auf Kongresse eingeladen. Auch hat er neuerdings vom Vatikan Anfragen zur Beratung bekommen und angenommen. Ebenso erfolgte im Dezember eine Einladung zu einer Präsentation von wuestenstrom vor der internationalen OSZE-Konferenz in Wien über die Verfolgungssituation, der er und seine Mitarbeiter in Deutschland ausgesetzt sind. Die deutsche Schwulenlobby versucht mit allen Mitteln, seine Stimme zum Schweigen zu bringen. Hier läge daher eine echte Herausforderung für die Kirche, einem sexualwissenschaftlich fundierten, theologisch durchdachten und vielfach praktisch erprobten Ansatz eine Plattform zu geben. Es wäre m.E. bedauerlich, wenn nochmals der Druck der Homolobby auch der württembergischen Synode den Mund, die Augen und die Ohren verschließen würde, was mit Sicherheit massiv versucht wird.

- (5) Der OKR und die Synode mögen beschließen, dass eine Segnung oder kirchliche Trauung gleichgeschlechtlicher Paare in der Württembergischen Landeskirche nicht eingeführt wird.**

Begründung:

Mitglieder des Oberkirchenrates und der Synode haben in ihrer Amtsverpflichtung gelobt: „Ich will in meinem Teil dafür Sorge tragen, dass die Kirche in Verkündigung, Lehre und Leben auf den Grund des Evangeliums gebaut wird.“ Die Württembergische Landeskirche hat mit ihrer starken pietistischen Prägung schon immer eine Sonderstellung unter den EKD Gliedkirchen eingenommen. Insofern wird hierzulande sicher noch wahrgenommen, dass es für eine Segnung schwuler oder lesbischer Paare im Evangelium *keinen* Anhaltspunkt gibt. Diese Einschätzung teilte die EKD noch vor 15 Jahren, als sie schrieb, dass Homosexualität „nicht in einer positiven Beziehung zum Willen Gottes steht – im Gegenteil“. (aus: Mit Spannungen leben, S. 21-1996).

Beurteilungen

Das Problem der Hermeneutik

Seitdem sich vor fast 300 Jahren durch die historisch-kritische Betrachtungsweise zwischen der Bibel und dem heutigen Leser der so genannte „garstige historische Graben“ aufgetan hat, hat sich die Hermeneutik, die Lehre vom richtigen Verstehen erst richtig entwickelt („Die haben das damals so und so gemeint, aber das musst du heute so verstehen.“). Diese historisch-kritische Methode der Theologie ist seitdem zum Kardinalargument geworden gegen jeden biblischen Text, der einem nicht passt. Das ist und bleibt die einfachste Methode gegen das Ernstnehmen des Wortlauts in der Eliminierung von unbequemen Wahrheiten. Wer den Wortlaut dennoch ernst nimmt, zieht sich in Deutschland schnell den Vorwurf des „Bibilizisten“ zu.

Vor 15 Jahren stellte sich die EKD noch zum Wortlaut des AT und des NT, der Homosexualität scharf ablehnt. War die EKD damals „biblizistisch“? Sie meinte damals, dem Druck der Homolobby dies antworten zu sollen, denn sie war die „Kirche des Wortes“.

Heute heißt es, diese Aussagen seien „kultisch“ zu verstehen, und die Denkkategorien des Paulus seien überholt, und das Gesamtzeugnis der Bibel urteile anders. So Bischof Friedrich von Bayern und er fährt auf dieser Grundlage fort und sagt: Pfarrer müssten ihre Homosexualität „friedlich und fröhlich leben können.“

Aber lassen wir uns auf das historisch-kritische Werkzeug einmal ein, so stellen wir fest, dass diese Anti-Stellung Israels damals gegen die Homosexualität resultierte aus der klaren Abgrenzung des Jahwe-Glaubens gegenüber den kanaänischen Baals- und Aschera- Kulte mit ihren sexuellen Exzessen. – Dasselbe gilt für Paulus in Römer 1. Auch er grenzt den Christus-Glauben scharf gegenüber der allgegenwärtigen Sexualisierung der hellenistischen Umwelt („korinthizestai!“) ab als ein Dahingegeben-sein in die Verlorenheit.

Wir stellen also fest: Das gesamt-biblische Zeugnis hinein in sexualliberale Gesellschaften ist eindeutig negativ. Ich vermag daher an dieser Stelle keinen „Graben“, sondern nur eine hundertprozentige Parallele zu unserer heutigen sexualisierten Kultur zu erkennen, von der sich biblischer Glaube heute genau so wie damals schärfstens abgrenzt.

Das hier angeführte Argument – es handelt sich um das Kardinalargument der Befürworter! - § 39 spreche bewusst von rechtsverbindlichen und dauerhaften Verbindungen im Gegensatz zu der promiskuen Homosexualität der Kulturen im AT und im NT, dieses Argument ist wirkungslos. Denn dem Jahwe-Glauben und dem Christus-Glauben geht es bei seiner Abgrenzung von Homosexualität nicht um das Wie, sondern um das Dass, d. h. nicht um die Frage der Treue, sondern um die Qualität des Vorgangs als Perversion der Schöpfungsordnung.

Diese Schöpfungsordnung, diese biblischen Anthropologie, erklärt das Gegenüber von Mann und Frau so tief als den Willen Gottes, dass sie sogar das Vorhandensein dieses Gegensatzes hineinverlegt in das Wesen Gottes selbst, der in kreativer Kraft beide Geschlechter aus sich heraus freisetzt.

Die EKD verlässt somit nicht nur den Wortlaut der Bibel, sondern die Grundlinien christlicher Theologie und Anthropologie. Sie scheidet sich damit von der Ökumene der Weltchristenheit. Die katholische Schwesterkirche empfindet diesen Vorstoß wie einen Dolchstoß in ihren Rücken.

Der Riss, der sich hier zeigt, geht zurzeit weltweit durch alle großen Kirchen und erzeugt eine erstaunliche interkonfessionelle Ökumene, einerseits der „Zeitangepassten“ und auf der anderen Seite der „Widerständler“. Könnte es sein, dass sich hier in ersten Umrissen endzeitliche Scheidungen zeigen wie sie die Offenbarung des Johannes beschreibt?

Dieser biblischen Realität einer radikalen Ablehnung die „Liebe“ als ein „Gesamtzeugnis der Schrift“ entgegen zu halten, führt noch einmal hinüber zur Frage nach dem Gottesbild. Paulus hat in Römer 1 seine Beurteilung der Homosexualität als Sünde in Römer 3 fortgeführt in der Lehre von der Gerechtigkeit, die durch den Glauben kommt an Jesus. Welch eine Liebe meint Bischof Friedrich eigentlich, wenn er im Licht dieser Liebe schwule Pfarrer ermutigt, ihre Homosexualität „friedlich und fröhlich in der Kirche zu leben“?

Den Gott, der seine eigenen Gebote nicht mehr ernst nimmt aus Liebe, den Gott gibt es im „Gesamtzeugnis der Bibel“ *nicht*. Dieser Gott ist nichts anderes als die theologische Projektion eines Humanismus in die Wolken, der Gott erklärt, wie er ein besserer Gott, eben ein „lieber Gott“, werden kann. Nur – Theologie ist das alles nicht mehr, sondern in die Kirche infiltrierter Zeitgeist. Natürlich liebt Gott die Homosexuellen, aber er sagt deswegen nicht Ja zur Perversion seiner Gaben, sondern hilft dem Betroffenen Stück um Stück heraus, wenn dieser es will. Der Gott der Liebe, der sich dahingibt, um uns aus Sünde zu erlösen, ist das genaue Gegenteil vom „lieben Gott“, der durch die Finger sieht. Der „liebe Gott“ ist ein alter Opa, der Gott der Liebe im Gekreuzigten aber ist ein verzehrendes Feuer der Heiligkeit.

Aufruf

Wir sind dankbar für das **Wort der Alt-Landesbischöfe** an alle Mitglieder der Synoden der Gliedkirchen der EKD, darunter auch unsere Württemberger Theo Sorg und Gerhard Maier.² Dieses Wort hat Gewicht. Aber wo bleibt das Wort der Pfarrerschaft und der Pietistenväter? Wo bleibt das Wort der bibeltreuen Lehrer der Universitäten? Wo der Aufschrei der glaubenden Gemeinde? Wir sind dankbar für jede Stimme, die sich jetzt erhebt.³ Der evangelischen Kirche droht ein Kulturkampf.

Luther hätte in seiner Zeit viel größere theologische Übel, wie z. B. die Simonie oder die Lehre vom Fegefeuer, bekämpfen können. Aber der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte und von daher die Reformation in Gang setzte, war der Ablass. Gleiches könnte auch heute passieren. Man könnte aufstehen in der Kirche gegen viel größere Irrtümer als diesen, aber diese Veränderung in der Kirche, die das neue Pfarrdienstgesetz der EKD bedeutet, bringt jetzt das Fass zum Überlaufen.

Als der Zeitgeist des Nationalismus ab 1933 auch in die Kirche eindrang und sich der Großteil der Kirche als „Deutsche Christen“ unter Reichsbischof Müller versammelte, da formierte sich ein **Pfarrer-Notbund**, eine „**Bekennende Kirche**“, aus der heraus Karl Barth im Mai 1934 die Barmer Thesen wider den Zeitgeist formulierte. Sie beginnen mit den Worten: „Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer ... zu folgenden evangelischen Wahrheiten: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfte die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen oder politischen Überzeugung überlassen.“ (aus der 3. These).

²Veröffentlichung in : Christ und Welt, 3/2011, Beilage in: DIE ZEIT Nr. 3 vom 13. Januar 2011.

³Die Adresse der jeweiligen Kirchenleitung kann in jedem evangelischen Pfarramt erfragt werden. Persönliche Briefe wirken, Serienbriefe kaum. Wertvolle empfehlenswerte Artikel unter www.medrum.de nachzulesen.

Es tragen sich zurzeit viele mit dem Gedanken, die Kirche, die ihnen Ort und Heimat war, als Institution zu verlassen. Es zeichnen sich über dieser Frage ähnliche Tendenzen der Spaltung ab wie bei der Weltkirche der Anglikaner und den Lutheranern in USA.

Vielleicht entsteht aber auch wie im 3. Reich ein Zusammenschluss, ein „Evangelischer Notbund“ oder, wie vor 40 Jahren in Württemberg, eine „Ludwig Hofacker Vereinigung“. Vielleicht ist aber beides nicht nötig, wenn der Oberkirchenrat und die Synode als Kirchenleitung für Württemberg klare Antworten finden auf die hier gemachten Vorschläge und darüber hinaus klare Kante zeigen in der Behandlung der Frage der Homosexualität.

Schluss

Das Schlimmste ist nicht, dass schwule Paare mit Billigung der Kirche eventuell im Pfarrhaus zusammen wohnen dürfen,

das Schlimmste ist auch nicht, dass die Kirche offiziell den Begriff „Familie“ ersetzt und ausgerechnet sie damit die Türe öffnet für eine Änderung von Artikel 6 des Grundgesetzes („Ehe und Familie“),

das Schlimmste ist auch noch nicht, dass die Kirche dem gesellschaftlichen Druck nachgegeben und dem Zeitgeist Tür und Fenster geöffnet hat,

das Schlimmste ist vielmehr, dass offizielle Lehrer der Kirche behaupten, dies alles entspreche der Heiligen Schrift und dem Willen Gottes.

Dies ist Lästerung des lebendigen Gottes! Dies wird Konsequenzen haben, wie so etwas immer Konsequenzen hatte. Gott lässt seiner nicht spotten. Was der Mensch sät, das wird er ernten.

Noch sind für die Evangelische Landeskirche in Württemberg die Würfel nicht gefallen. Gott gebe Gottesfurcht und Weisheit allen, die jetzt entscheiden müssen.

Leinfelden-Echterdingen
17. Januar 2011

Ortwin Schweitzer
OStR. i.R.
- Adoramus-Gemeinschaft -